

## Berufsausübung, Gewerbe und Handel

Jede berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zur Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges heißt Gewerbe. Sie muß fortgesetzt auf Gewinn gerichtet und erlaubt sein. Die freien Berufe, die Produktion und der öffentliche Dienst gehören nicht zum Gewerbe.

Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 17 (2) HAG). Für sonstige ausländische Flüchtlinge gilt die möglichst günstige, in jedem Fall nicht weniger günstige Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird. (Art. 18 und 19 (1) IKF).

Für die Anmeldung eines Gewerbes sind nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. I S. 1459) in Städten das Amt für öffentliche Ordnung, sonst die Gemeindeämter oder der Landrat zuständig. Für erstmalige Anmeldung eines Gewerbes muß der Nachweis über die Befähigung erbracht werden. Außerdem muß die persönliche Zuverlässigkeit geprüft werden.

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953 (BGBl. I S. 1411) regelt für das Bundesgebiet und West-Berlin einheitlich die Organisation, das Ausbildungs- und Prüfungswesen und die Gewerbezulassung im Handwerk. Selbständig kann der Handwerker grundsätzlich nur nach bestandener Meisterprüfung werden. Die Meisterprüfung berechtigt auch noch zur Anleitung von Lehrlingen und zur Führung des Meistertitels.

Um als selbständiger Handwerker tätig sein zu können, muß sich der Gewerbetreibende bei der zuständigen Handwerkskammer anmelden und seine Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

Für Handelsvertreter besteht Anmeldepflicht bei der Verwaltung der zuständigen Gemeinde.

Nach dem Änderungsgesetz des Handelsgesetzbuches vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 771) ist der Handelsvertreter ein selbständiger Gewerbetreibender, der damit betraut ist, für einen anderen — dem Unternehmer — Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Das Gesetz legt die Rechte und Pflichten beider Vertragsteile fest. Hat der Handelsvertreter

einen bestimmten Bezirk oder einen bestimmten Kundenkreis zugewiesen erhalten, so hat er auch einen Provisionsanspruch bei direkten Geschäften, die ohne seine Mitwirkung während des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 6 Wochen für den Schluß des Kalenderjahres.

Über die Zulassung zum *Wandergewerbe* und zum ambulanten Handel entscheidet für Ausländer der Regierungspräsident. Um diese Zulassung zu bekommen, ist bei der zuständigen Meldestelle ein entsprechender Antrag auf Ausstellung eines *Wandergewerbescheines* zu stellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des *Wandergewerbescheines* sind folgende:

- a) Es muß in dem betreffenden Gebiet ein Bedürfnis für die Erteilung von *Wandergewerbescheinen* bestehen. Die Bedürfnisprüfung ist aber nur insoweit zulässig, als sie Gefahren vorbeugt, die der öffentlichen Ordnung drohen. In den Ländern der ehem. **französischen und US-Zonen ist sie jedoch nicht zulässig** (Mil. Reg. Direktion vom 18. 12. 1948).
- b) Der Antragsteller muß das 25. Lebensjahr erreicht haben;
- c) Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Der erteilte *Wandergewerbeschein* kann zurückgenommen werden, wenn sich erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit des Gewerbescheininhabers nachträglich ergeben.

*Einzelhandelsgeschäfte* dürfen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. 5. 1953 (RGBl. I S. 262) nur mit behördlicher Genehmigung errichtet werden. Die Verlegung innerhalb eines Landes ist genehmigungsfrei. Genehmigungsbehörden sind die Verwaltung des Stadt- und Landkreises. Über die Erteilung der Genehmigung wird eine Urkunde ausgehändigt, die als Ausweis gegenüber den Behörden dient. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn a) der Inhaber oder Leiter die für den Einzelhandel erforderliche Sachkunde nicht nachweist, oder b) Tatsachen vorliegen, die die persönliche Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Leiters in bezug auf den Betrieb dartun. Die Bedürfnisfrage wird nicht mehr geprüft (Art. 12 GG). Das Einzelhandelsschutzgesetz gilt nicht mehr in Niedersachsen und in den Ländern der ehem. **französischen und US-Zonen**.

## Freie Berufe

Hinsichtlich der freien Berufe sieht die Konvention in Art. 19 eine möglichst günstige Ausländerbehandlung vor. Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer ist jedoch günstiger, da § 19 HAG die Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen normiert. Die freien Berufe sind im „Bundesverband der Freien Berufe“, Düsseldorf, Cecilienallee 3, Tel. 4 67 56, zusammengefaßt. Angeschlossen dem Verband sind: die Berufsverbände der Ärzte und Tierärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Buchprüfer, Chemiker, Dolmetscher, Graphiker, Ingenieure, Journalisten, Schriftsachverständige, Schriftsteller, Steuerberater, Volkswirte und Wirtschaftsprüfer.

## Erworbene Rechte

Die Rechtsstellung derjenigen Personen, die seit dem 8. 5. 1945 unter erleichterten Voraussetzungen — welche durch Gesetze, Verordnungen, Direktiven oder sonstige Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsbehörden geschaffen worden sind — ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen und bis zum 23. 10. 1954 und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt haben, wird auch weiterhin in keiner Weise beeinträchtigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Schreiben des Bundeskanzlers zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen v. 23. 10. 1954 und Art. 10, Teil II, Überleitungsvertrag (BGBl. II 405).